

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

◆ FACHÄRZTE FÜR MUND-,
KIEFER- UND GESICHTSCHI-
RURG ALS ANGEHÖRIGE DES
ZAHNÄRZTLICHEN BERUFS **6**

◆ BERICHT AUS DEM
FINANZREFERAT **14**

◆ WOHLFAHRTSFONDS **20**



■ Die Ausbildung der
zahnärztlichen Assistenz –
Lehre oder Dienstverhältnis?

HYPO TIROL BANK AG
Geschäftsstelle
Universitätsklinik
T. +43 (0) 50700-7100
hypo.innrain@hypotiro.com



**HYPO
TIROL**

Am Weg nach oben.

Sparen zahlt sich wieder
aus. Mit der Hypo Tirol.
Unsere Landesbank.



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Pünktlich zur Jahresmitte melden wir uns mit der neuen Ausgabe des Zahnarzt in Tirol zurück und dürfen Ihnen Folgendes berichten. So war die Landes Zahnärztekammer am 28.3.2023 beim Fortbildungsseminar „Unternehmensführung in der Arzt- und Zahnarztpraxis – Crashkurs für Praxisgründer:innen und Profis“ durch Vizepräsidentin MR Dr Ingrid Schilcher, Herrn Mag. Philipp Lanner und mich als Vortragende vertreten (s. Foto). Neben einigen bekannten Gesichtern durften wir auch zahlreiche junge künftige Kolleginnen und Kollegen begrüßen (ca. 25 Teilnehmer).

Wie die meisten von Ihnen bereits gehört haben dürften, kam es mittlerweile zu zwei Gesprächen zwischen der Gewerkschaft und der Österreichischen Zahnärztekammer anlässlich der Neuverhandlung des Kollektivvertrages. Da die Forderungen der Gewerkschaft jedoch massiv überzogen sind, blieben beide Gespräche bisher ohne Verhandlungsergebnisse. Wie in Anbetracht der immer noch hohen Inflation zu erwarten war, wurde durch die Gewerkschaft nicht nur ein massives Anheben der kollektivvertraglichen Mindestentgelte gefordert, sondern auch eine inflationsbereinigende Ist-Lohn-Erhöhung, mit der wir in Anbetracht der Tatsache, dass es bei keinem anderen Kollektivvertrag im Bereich der Ist-Löhne eine 1-zu-1-Abgeltung der Inflation gibt, nicht einverstanden sind. Wir sind der Ansicht, dass hier nicht in bestehende Sondervereinbarungen eingegriffen werden soll oder zumindest nicht in einem derart überzogenen Ausmaß. Aber es sollte uns ein Anliegen sein, dass kollektivvertragliche Mindestentgelte laufend an die Inflation angepasst werden. Damit erklären sich auch die 9% vom letzten Jahr, da es im Zeitraum 2019 bis 2022 zu keiner Inflationsanpassung der Mindestentgelte gekommen war. Die von anderer Seite behaupteten

16,5% Erhöhung im Rahmen des Abschlusses 2022 stimmen freilich nicht und ist diese Zahl für uns nicht nachvollziehbar. Wie schon früher erwähnt, war die Arbeitszeitreduktion ein notwendiger Kompromiss, da der Gewerkschaft die Bereitschaft zur Verhandlung über Ist-Löhne vom ehemaligen Bundesvorstand der ÖZÄK zugesagt worden war. In Anbetracht der Tatsache, dass in vergleichbaren Berufen eine kollektivvertragliche 40-Stunden-Woche eher untypisch ist, erachte ich den damaligen Abschluss nach wie vor als gangbaren Weg. Die Forderung der Gewerkschaft nach höheren kollektivvertraglichen Einstiegsgehältern nach Abschluss der Ausbildung zur ZAss steht ebenfalls noch im Raum. Hier wird sich noch zeigen, was schlussendlich vereinbart wird, jedoch brauchen Sie sich in Tirol diesbezüglich keine Sorgen machen, da Sie alle ohnehin ihre Arbeitnehmerinnen über Kollektiv entlohnen. Zieht man jedoch die Einstiegsgehälter von anderen Ausbildungsberufen heran, so könnte eine moderatere Anhebung der Einstiegsgehälter in den ersten Berufsjahren nach Absolvierung der Ausbildung aber auch einen positiven Effekt nach sich ziehen, weil hierdurch mehr Interessentinnen für eine Ausbildung zur ZAss gewonnen werden könnten.

Da wir gerade bei finanziellen Angelegenheiten sind, möchte ich auch noch kurz auf die geplanten Nachverhandlungen der Kassentarife eingehen. Die ÖZÄK hat bislang leider weder einen Termin noch überhaupt eine Rückmeldung seitens des Dachverbands der Sozialversicherungsträger erhalten. Die weitere Vorgangsweise von unserer Seite wird daher im Rahmen des Bundesausschusses Ende Juni besprochen und wir werden Sie danach unverzüglich über unsere weiteren Schritte informieren. Hinsichtlich der Autonomen Honorarrichtlinien kann ich Sie jedoch beruhigen. Diese werden – wie sonst auch immer – nach dem Verbraucherpreisindex

wertgesichert und in Anbetracht der Inflation entsprechend erhöht werden.

Im Bereich der Kieferorthopädie darf ich berichten, dass im April ein Treffen zwischen der Referentin für Kieferorthopädie Frau Dr. Cornelia Fischer, MSc, LL.M, Frau Vizepräsidentin MR Dr. Ingrid Schilcher, mehr als zwanzig zertifizierten sowie Vertragskieferorthopäden und mir stattgefunden hat. Hier wurden Anliegen und Probleme im Zusammenhang mit der finanziellen Abgeltung durch die Krankenkassen besprochen, um diese Anliegen wiederum an die ÖZÄK heranzutragen, die ihrerseits voraussichtlich im Juli 2023 in Verhandlungen zum Gesamtvertrag für KFO treten wird. Verhandlungsschwerpunkt wird hier vor allem die Handhabung von Reparaturen und eine diesbezügliche Verbesserung sein. Aber auch Miniimplantate werden ein Gesprächsthema sein, da es hier immer wieder zu Problemen kommt. Neben diesem Themenschwerpunkt wurde auch der mit Herbst kommende Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besprochen. Dieser Berufstitel wird natürlich keine zwingende Voraussetzung sein, um eine Zertifizierung oder Invertragnahme durch eine Krankenkasse zu erlangen. Leider lagen uns bis Redaktionsschluss noch keine Verordnungsentwürfe des Bundesministers für Gesundheit zur Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungen und zurückgelegter Berufszeiten vor, sodass wir Ihnen hier noch nichts Konkretes berichten können. Sobald wir jedoch im Laufe des Sommers erste Einblicke bekommen haben, werden wir Sie hierzu informieren. Soviel kann ich Ihnen jedoch schon verraten: Die Anerkennung von im Rahmen von Ausbildungen und Berufszeiten erworbener Rechte soll nach dem Vorhaben der ÖZÄK relativ unkompliziert durch entsprechende Antragsformulare und eine Fachprüfung im Bedarfsfalle ablaufen. Für die Antragstellung wird zwar eine Gebühr fällig werden, jedoch »

Inhalt

- Seite 5:** Neuerlicher Round Table zum Thema „Einstellung der Nachtdienste an der Zahnklinik Innsbruck“
- Seite 6:** Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie als Angehörige des zahnärztlichen Berufs
- Seite 8:** Die Ausbildung der zahnärztlichen Assistenz – Lehre oder Dienstverhältnis?
- Seite 12:** Notdienst Zahnärzte 2. Quartal
- Seite 14:** Bericht aus dem Finanzreferat
- Seite 15:** Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen
- Seite 17:** Zweiter Tiroler Kongress der zahnärztlichen Assistenz!
- Seite 18:** Standesveränderungen
- Seite 20:** Wohlfahrtsfond: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
- Seite 22:** Steuertipp



KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30–12.30 Uhr
 nachm. nach telefonischer Vereinbarung
 Telefonisch erreichen Sie uns auch von
 Mo-Do von 14.00–16.00 Uhr
 Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
 6020 Frau Magdalena
 Bini-Hanin
 6022 Mag. Philipp Lanner
 Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
 hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
 bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
 lanner@tiroler.zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at



V.l.n.r.: Mag. Philipp Lanner, VP MR Dr. Ingrid Schilcher, Präs. OMR DD. Paul Hougnon; Mag. Thomas Spielmann und Rudolf Nagele/Tiroler Sparkasse

werden sich einige Antragsteller die Zusatzgebühr für die Fachprüfung zur Erlangung des Berufstitels sparen können.

Mit der Einführung des neuen Berufstitels des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie werden auch Adaptierungen der Zahnärzteausschreibungsverordnung sowie der Schilderordnung notwendig. Neben der Normierung der Berufsbezeichnung in beiden Verordnungen wird in der Zahnärzteausschreibungsverordnung einerseits von der Nennung des Geschlechts des Mitglieds abgesehen werden und das neue Logo der ÖZÄK Berücksichtigung finden. Bei der Schilderordnung wird neben der Führung des neuen Berufstitels voraussichtlich auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Ordinationsschild über das Bestehen eines Jobsharings und sogar über die Person des Jobsharingpartners zu informieren.

Neben den eben erwähnten Änderungen von bestehenden Verordnungen wird die ÖZÄK zudem eine neue Hygieneverordnung erlassen. Da diese sehr stark an den bislang gültigen Hygieneleitfaden angelehnt sein wird, müssen Sie hier keine bösen Überraschungen befürchten. Die Schwerpunkte dieser Verordnung werden – gleich wie beim Hygieneleitfaden – in der Erstellung eines Hygieneplans, der Unterweisung der Mitarbeiter und der Aufbereitung medizinischer Geräte liegen.

Zur Problematik des zahnärztlichen Notdienstes an der Innsbrucker Universitätsklinik haben wir ja bereits berichtet. Leider wurde dieser mittlerweile eingeschränkt, da

sich sowohl die öffentliche Hand als auch die ÖGK weigern, die entsprechenden Kosten zu tragen, die im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Ausgaben eher als Peanuts zu betrachten wären. Nichtsdestotrotz wurde durch die Landes Zahnärztekammer im Rahmen eines Treffens zwischen Vertretern der ÖGK, der Klinik und Landesrätin MMag. Dr. Cornelia Hagele am 6. Juni letztmalig versucht, eine Kompromisslösung zu erreichen. Einen gesonderten Bericht zu diesem Treffen können Sie nachfolgend finden. Da LRMMag. Dr. Hagele vorgebracht hat, dass man bei einem gehäuften Auftreten von Patientenbeschwerden die Angelegenheit nochmal neu überdenken werde, bitten wir Sie darum, Patienten mit diesbezüglichen Problemen auf uns zu verweisen, damit wir diese Beschwerdefälle für eine etwaige Evaluierung des zahnärztlichen Notdienstes an der Zahnklinik Innsbruck erfassen können.

Last but not least möchte ich noch kurz auf das Thema Narkosesanierung eingehen. Hier befinden wir uns auf einem guten Kurs, um nicht zu sagen, in der Zielgeraden. Damit Patienten mit Handicap sich einen guten Überblick über die Barrierefreiheit verschaffen können, bieten wir unseren Mitgliedern mittels Fragbogens die Möglichkeit, Angaben zu Parkmöglichkeiten sowie Barrierefreiheit zu machen, die wir dann in einer Gesamtliste zusammenfassen und auf die Website der Tiroler Zahnärztekammer stellen werden. Die nächste Gesprächsrunde zum Thema Narkosesanierung ist für den Juli geplant.

Ihr Paul Hougnon

Neuerlicher Round Table zum Thema „Einstellung der Nachtdienste an der Zahnklinik Innsbruck“

Wie bereits in der letzten Ausgabe unseres Informationsorgans „Zahnarzt in Tirol“ angekündigt, fand am 6.6.2023 ein weiterer Round Table mit fast allen Akteuren zum Thema „Einstellung der Nachtdienste unter der Woche an der Zahnklinik Innsbruck – Evaluierung des Bedarfs“ statt. Berichtet wurde von Seiten der Zahnklinik, dass das neue Zeitmanagement gut funktioniert und nach 15.30 Uhr kaum noch Patienten kämen. Daher sei von Seiten der Klinik derzeit keine Änderung der neuen Öffnungszeiten vorgesehen.

Diskutiert wurde auch der uns bekannt gewordene Aushang beim Klinikportier, in welchem unter anderem der Hinweis erfolgt, dass außerhalb der neuen Öffnungszeiten keine zahnärztliche Versorgung angeboten werden könne. Die PatientInnen mögen sich bei akut auftretenden Zahnschmerzen an den niedergelassenen Bereich wenden bzw. sollen neuerlich zu den angegebenen Öffnungszeiten kommen.

Unserer Ansicht nach könnte dies vom Patienten/von der Patientin missverständlich aufgefasst werden und birgt die Gefahr in sich, dass auch PatientInnen mit einem akuten zahn-



V.r.n.l.: Präs. OMR DDr. Paul Hougnon; Univ.-Prof. DDr. Ingrid Grunert; Gesundheitslandesrätin MMag. Dr. Cornelia Hagele; DDr. Elisabeth Engl MSc und Mag. Christian Putschner (ÖGK)

medizinischen Problem wie z.B. einem Abszess wieder nach Hause gehen. Aufgrund unseres diesbezüglichen Einwands schlug die Gesundheitslandesrätin vor, dass der Aushang entfernt wird. Der Portier soll dahingehend instruiert werden, PatientInnen mit Akutschmerzen an

die Schmerzambulanz weiter zu verweisen, wo ihnen Schmerzmittel verabreicht werden und von wo sie allenfalls zur weiteren Behandlung an den Notdienst der Univ.-Klinik für MKG überwiesen werden.

Gesundheitslandesrätin MMag. Dr. Hagele vertritt wie die Klinik die Ansicht, dass die Versorgung der PatientInnen mit den neuen Öffnungszeiten gut funktioniert und ein 24/7 Notdienst derzeit nicht erforderlich sei. Sollte es vermehrt zu Patientenbeschwerden kommen, kann in einer weiteren Sitzung über die Ausweitung der Öffnungszeiten verhandelt werden. Daher bitten wir wie im Vorwort bereits dargelegt alle Kolleginnen und Kollegen, Patienten, die mit dem Notdienst der Klinik schlechte Erfahrungen gemacht haben, an uns zu verweisen, damit wir die Beschwerdefälle in einer Liste erfassen können und an die zuständigen Stellen weiterleiten können. Bitte weisen Sie die Patienten in diesem Zusammenhang auch noch auf die Patientenvertretung des Landes Tirol hin.



V.l.n.r.: Mag. Gerald Slamanig/Tirol Kliniken; Univ.-Prof. Dr. Ines Kapferer-Seebacher und Univ.-Prof. Dr. Franz Sebastian Schwindling (Zahnklinik Ibk.); MMag. Dr. Andreas Huber (ATLR);

OMR DDr. Paul Hougnon



Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie als Angehörige des zahnärztlichen Berufs

Das Tätigkeitsspektrum von Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist sehr umfangreich und vielschichtig. Neben ästhetischen Problemen kümmern sich FÄ für MKG auch um solche funktionaler Natur.

Dies kann zum Beispiel auch die Ex-traktion eines retinierten Weisheits-zahnes oder eine Wurzelspitzenre-sektion sein. Gemäß § 4 Abs. 2 Zahnärztegesetz (ZÄG) umfasst der zahnärztliche Beruf jede auf zahnmedizinischwissenschaftlichen Erkennt-nissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, wobei nach § 4 Abs. 3 Z 1 iVm Z 4 ZÄG klarerweise auch die Vornahme von operativen Eingriffen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehöri-gen Gewebe vom Tätigkeitsbild umfasst sind. Der demonstrative Katalog an zahnärztlichen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 bis 4 ZÄG legt also fest, welche Tätigkeiten den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehalten sind. Man spricht hier vom sogenannten Zahnärztevor-behalt. Da man aus rechtsdogmatischer Sicht dem Zahnärztegesetz unterstellen kann, die lex

specialis, also die speziellere Norm, zum Ärzte-gesetz 1998 (ÄrzteG 1998) zu sein, gehen hier die Bestimmungen zum zahnärztlichen Tätig-keitsbereich den allgemein gefassten Bestim-mungen zu (sonstigen) ärztlichen Tätigkeiten nach § 2 ÄrzteG 1998 vor. Somit kann festgehal-ten werden, dass – trotz Berufsberechtigung zur Ausübung der MKG aufgrund einer Eintragung bei der Ärztekammer – für die Vornahme von zahnmedizinischen Eingriffen zusätzlich eine Eintragung in die Zahnärzteliste erforderlich ist, da diese Eintragung eine unabdingbare Voraussetzung zur rechtmäßigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Bundesrepublik bildet.

Es ist daher sowohl aus standespolitischen Überlegungen als auch rechtlichen Erwägun-gen seit jeher ein großes Anliegen der Zahnärz-tekammer alle FÄ für MKG, deren angebotenes Leistungsspektrum zahnmedizinische Eingrif-fe bzw. Behandlungen (mit)umfasst, auch als

Mitglieder der Zahnärztekammer willkommen heißen zu dürfen. Während eine derartige Dop-pelmitgliedschaft in anderen Bundesländern zu einer doppelten Kammerbeitragsentrichtung in jeweils voller Höhe führen kann, wird es in anderen Bundesländern wiederum so gehand-habt, dass z.B. eine Hälfte an die Ärztekammer, die andere Hälfte an die Zahnärztekammer zu entrichten ist, sodass der Beitrag nicht doppelt zu leisten ist und fair auf beide Kammern aufge-teilt wird. Da in Tirol eine derartige Lösung sei-ten der Ärztekammer bislang nicht gewünscht war, bietet die Landes Zahnärztekammer für Tirol den FÄ für MKG einen begünstigten Kam-merbeitrag in Höhe von lediglich € 260,00 p.a. an (während z.B. der jährliche Höchstbeitrag € 2240 p.a. für ordentliche Mitglieder betragen würde). Mit der vergünstigten Mitgliedschaft sind alle Vorteile ohne Abstriche verbunden. So erhält man z.B. Beratungen, die Mitglieds-zeitschrift usw. Auch als einen bedeutenden Vorteil kann man die Anrechnung von Fortbil-



FOTO: ADORBE/STOCKPHOTOPHAT

für diese Leistungen, wenn der FA für MKG in die Zahnärzteliste eingetragen war.

Schlussendlich führen auch Erwägungen zur ordnungsgemäßen Standesführung zum Ergebnis, dass sich FÄ für MKG zumindest auch dann als Wohnsitzzahnarzt in die Zahnärzteliste eintragen lassen müssen, wenn Sie Vertretungstätigkeiten für Angehörige des zahnärztlichen Berufs vornehmen wollen. Denn ein Zahnarzt kann sich natürlich nur von einem anderen (eingetragenen) Zahnarzt vertreten lassen und die vorgenommenen zahnmedizinischen Leistungen dürfen nur jenen entsprechen, die auch der vertretene Zahnarzt anbietet. Sollte ein FA für MKG für Leistungen hinzugezogen werden, die der Zahnarzt nicht anbietet (z.B. Sinuslift, Kieferkammaufbau, Implantate usw.), so ist der FA für MKG sogar verpflichtet, sich am Standort dieser Ordination niederzulassen, da es sich nicht mehr um eine Vertretungstätigkeit handelt. Zu beachten ist hier noch, dass niedergelassene Angehörige des zahnärztlichen Berufs maximal zwei Berufssitze in Österreich haben dürfen.

OMR DDr. Paul Hougnon

dungspunkten betrachten, die dann sowohl für das Fortbildungsprogramm der Ärztekammer wie auch das zahnärztliche Fortbildungsdiplom der Zahnärztekammer in gleicher Höhe angerechnet werden können. Die Eintragung in

die Zahnärzteliste begründet jedoch auch bedeutende Vorteile für die Patienten selbst. Werden von einem FA für MKG zahnmedizinische Leistungen erbracht, leistet die Krankenkasse nämlich nur dann einen Kostenrückerstattung

METASYS Wenn Hygiene DESINFEKTION zur Passion wird!



SCHÜTZEN SIE, INDEM SIE VERMEIDEN

Mikroorganismen gehören zu unserem alltäglichen Leben. Dabei wird das Infektionsrisiko normalerweise als nicht besonders hoch erachtet. Anders jedoch in Arztpraxen. Das Risiko einer Infektion ist hier viel höher. Deshalb bieten unsere GREEN&CLEAN-Produkte eine umfassende Lösung für Ihre konsequente Praxishygiene.

Handeln Sie verantwortlich!

- Durch die Verwendung unserer hochwirksamen Reinigungs- und Desinfektionsmittel leisten Sie einen wertvollen Beitrag für Ihre Umwelt.

Ihr:e Patient:innen und Ihr Praxisteam werden es Ihnen danken.

GREEN&CLEAN:

- >> sorgt für eine optimale Hygiene in allen Bereichen der zahnärztlichen Praxis
- >> bietet eine umfassende Lösung im Sinne aller Hygieneanforderungen und Richtlinien
- >> überzeugt durch strahlend saubere Reinigungskraft und einen angenehmen Duft in Ihren Praxisräumlichkeiten
- >> ermöglicht umfangreiche Sicherheit und Infektionsschutz

METASYS
protect what you need



Die Ausbildung der zahnärztlichen Assistenz – Lehre oder Dienstverhältnis?

Viele Mitglieder haben sich sicherlich bereits mit der Frage befasst, ob sie ihre zahnärztlichen Assistenzkräfte besser im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder Dienstverhältnisses ausbilden sollten.

Wie so viele Dinge im Leben haben beide Ausbildungsmodelle Vor- und Nachteile für Angehörige des zahnärztlichen Berufs, weshalb es keine allgemein gültige Antwort auf diese Frage geben kann. Dennoch sollen in diesem Artikel die beiden Ausbildungsmodelle gegenübergestellt werden, damit man sich einen guten Überblick zur Entscheidungsfindung verschaffen kann.



Mag. Philipp Lanner

Ausbildungsordnung ein „Ausbildungsversuch“ in Form einer Lehre normiert, der laufend durch vom Bundes-Berufsausschuss benannte Experten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit zu evaluieren ist und bisher immer wieder verlängert wurde. Die letzte diesbezügliche Verlängerung erfolgte mit 1. Juli 2020, sodass Interessenten der-

zeit bis zum 31. August 2026 in die Lehre zur Zahnärztlichen Fachassistenz eintreten können. Da es sich um eine Ausbildung in Form einer „klassischen“ Lehre handelt, kommen bei diesem Ausbildungsmodell neben der eben erwähnten Ausbildungsordnung auch die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) zur An-

wendung. In diesem Gesetz werden Rechte und Pflichten von Lehrberechtigten und Lehrlingen normiert bzw. konkretisiert. Der Kollektivvertrag für Angestellte von Zahnärzten gilt jedoch nicht für Lehrlinge zur zahnärztlichen Fachassistenz, weshalb es auch kein kollektivvertragliches Mindestentgelt als Lehrlingsentschädigung gibt. Es empfiehlt sich jedoch in Hinsicht auf § 17 Abs. 2 BAG die kollektivvertraglichen Mindestentgelte für ZAss in Ausbildung (also in Form eines „herkömmlichen“ Dienstverhältnisses und nach den Bestimmungen des ZÄG) heranzuziehen.

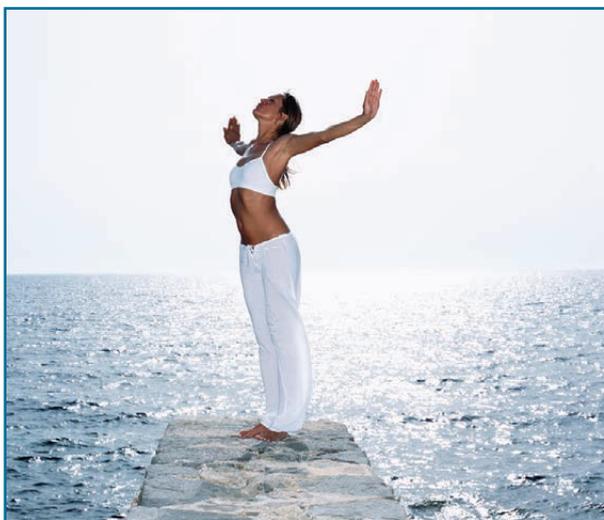
Um überhaupt berechtigt zu sein, Lehrlinge nach den Bestimmungen des BAG auszubilden, muss man seine Ordination vorab per Antrag von der für das entsprechende Bundesland zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskam-

mer als Lehrbetrieb anerkennen lassen. Diese Anerkennung erfolgt mittels von der WKO erlassenen Feststellungsbescheid, wenn die Ordination aufgrund ihrer tatsächlichen Beschaffenheit und dem Vorhandensein von zumindest einem geeigneten Lehrberechtigten die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt. Bei Zahnärzten ist die persönliche Eignung zur Lehrlingsausbildung mittels Ausbilderprüfung nachzuweisen, die jedoch auch noch nach bereits erfolgter erstmaliger Anerkennung des Lehrbetriebs nachgeholt werden kann und deren Absolvierung höchstwahrscheinlich im eben erwähnten Feststellungsbescheid zu Anerkennung zum Lehrbetrieb als Auflage erteilt werden wird.

Der große Vorteil für den Lehrberechtigten liegt beim Ausbildungsmodell der Lehre zur zahnärztlichen Fachassistenz zweifellos darin, dass die für den Lehrberechtigten im Rahmen der theoretischen Ausbildung anfallenden Kosten (zB. Schulkosten, Beherbergungskosten anlässlich des Berufsschulbesuchs) durch Förderungen gering gehalten werden können. Demgegenüber steht als wesentlicher Nachteil einerseits, die Tatsache, dass der theoretische Unterricht in einem Block über mehrere Wochen abgehalten

wird und es nur in Niederösterreich und Wien entsprechende Berufsschulen für die Lehrlinge gibt, sodass über einen mehrwöchigen Zeitraum nicht auf die Arbeitskraft des Lehrlings zurückgegriffen werden kann. Andererseits kann auch der erhöhte Bestandsschutz von Lehrlingen für unerfreuliche Momente auf Arbeitgeberseite sorgen. Denn nach der dreimonatigen Probezeit (im Gegensatz zur einmonatigen Probezeit bei „herkömmlichen“ Dienstverhältnissen), während der beide Seiten jederzeit ohne Angabe eines Grundes das Lehrverhältnis beenden können, wird es danach äußerst umständlich sich vorzeitig von seinem Lehrling zu trennen. Denn eine normale Kündigung, die in aller Regel keines Grundes bedarf, ist schon daher nicht möglich, weil das Lehrverhältnis nicht unbefristet, sondern für die Dauer der Lehrlingsausbildung abgeschlossen wird und sich die Befristung von Arbeitsverhältnissen sowie deren Kündigung grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Setzt der Lehrling einen der Entlassungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAG (zB. erhebliche Dienstpflichtverletzungen oder Verletzung der arbeitnehmerseitigen Treuepflicht, strafrechtlich relevantes Verhalten usw.) kann der Lehrberechtigte mittels schriftlicher Entlassung das Lehrverhältnis »

FOTO: ADRIAN STOCK/LEVI/DOLGACHOV



Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin,
mehr als nur eine Versicherung anzubieten –
eine Gesamtlösung



HOFER & PARTNER®
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.

Wichtige Termine:

Anmeldezeitraum theoretische ZASS Ausbildung AZW

Es darf über den neuen Anmeldezeitraum sowie den nächsten Lehrgangstart am AZW informiert werden:

Bewerbungszeitraum:

4.9.2023–1.12.2023

Starttermin: 3.4.2024

Das neue Anmeldeformular befindet sich erst ab 04.09.2023 zum Downloaden auf der Homepage des AZW: Zahnärztliche Assistenz | azw

Information und Schulbüro:

Christina Happ

Tel +43 512 5322-75234

Fax +43 512 5322-6775234

christina.happ@azw.ac.at

www.azw.ac.at

Save the date: Zahnärztetag der Landezahnärztekammer Tirol

Termin: 11.11.2023

vorzeitig beenden. Wie bei allen Entlassungen besteht hier eine Aufgriffsobliegenheit des Arbeitgebers, sodass die Entlassung unverzüglich nach Bekanntwerden des Entlassungsgrundes gegenüber dem Lehrling zu erklären ist. Ansonsten steht dem Lehrberechtigten nur einmalig die außerordentliche Auflösung zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach § 15a BAG offen. Hier ist jedoch vorab ein Mediationsverfahren durchzuführen, dessen Kosten der Lehrberechtigte zu tragen hat, sofern der Lehrling nicht schriftlich auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens verzichtet hat. Diesen schriftlichen Verzicht kann der Lehrling jedoch binnen 14 Tagen widerrufen. Zudem ist auch schon vorab vom Lehrberechtigten darauf zu achten, dass er die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des 21. Lehrmonats sowohl dem Lehrling als auch der Lehrlingsstelle mitgeteilt hat. Bei Vorhandensein eines Betriebsrats und eines Jugendvertrauensrats im Betrieb, sind diese ebenfalls auf gleiche Weise rechtzeitig zu verständigen. Die Nichteinhaltung der Modalitäten des § 15a BAG führt dazu, dass der



FOTO: ADOBE STOCK/ROSSANDHELEN PHOTOGRAPHIES

Lehrberechtigte sein diesbezügliches außerordentliches Auflösungsrecht verwirkt. Auch ist zusätzlich auf das Bestehen eines besonderen Kündigungsschutzes zu achten (zB. bei Müttern oder begünstigten Behinderten, also Lehrlingen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50% aufweisen). Eine Auflösung des Lehrverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist natürlich jederzeit möglich.

Neben dem eben erwähnten erhöhten Bestandsschutz bietet die Lehre für den Lehrling den großen Vorteil, dass deren erfolgreicher Abschluss gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Berufsaufstiegsgesetz (BRPG) zur Ablegung der Berufsaufstiegsprüfung berechtigt, deren erfolgreicher Abschluss wiederum mit dem Erwerb von mit der Reifeprüfung verbundenen Berechtigungen verbunden ist (zB. Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule). Zwar ist die fachliche Ausbildungsqualität bei der Lehre zur zahnärztlichen Fachassistenz wie auch der Ausbildung zur zahnärztlichen Assistenz dieselbe. Jedoch muss die ZAss, die ihre Ausbildung im Rahmen eines „herkömmlichen“ Dienstverhältnisses abgeschlossen hat, noch die Lehrabschlussergänzungsprüfung in den Modulen Praxisorganisation, Rechnungswesen und Behandlungsassistenz im Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz am Wfi Tirol absolvieren, damit sie neben ihrem Ausbildungsdiplom auch einen Lehrbrief erlangt und somit ebenfalls berechtigt ist, zB. ein Studium zu beginnen.

Im Gegensatz zur Lehre zur zahnärztlichen Fachassistenz erfolgt die Ausbildung zur ZAss nach den Bestimmungen des ZÄG, des Kollektivvertrages für Angestellte von Zahnärzten und der ZASS-Ausbildungsverordnung (ZASS-AV) im Rahmen eines bloßen Dienstverhältnisses. Dies bietet für Arbeitgeber den großen Vorteil, dass grundsätzlich kein besonderer Bestand-

schutz besteht und auszubildende ZAss auf normalem Wege ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden können, sofern Sie nicht aufgrund anderer Tatsachen (zB. aufgrund einer Schwangerschaft) einen besonderen Bestandsschutz genießen (s. oben). Auch ist der Ausfall der Arbeitskraft besser planbar und kompensierbar, da in den ersten beiden Semestern der theoretischen Ausbildung immer mittwochs sowie im dritten und vierten Semester immer freitags der theoretische Unterricht ganztägig am Ausbildungszentrum West in Innsbruck stattfindet. Diesen augenscheinlichen Vorteilen steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass es im Rahmen dieser Ausbildung keine Förderungen für den Arbeitgeber gibt, was jedoch in Hinsicht auf die „Lösungsmodalitäten“ bei Lehrverhältnissen meiner Meinung nach verschmerzbar ist und die als Arbeitgeber zu tragenden Ausbildungskosten natürlich als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können.

Für das spätere Berufsleben als fertig ausgebildete ZAss macht es für die Arbeitnehmerin keinen Unterschied, ob die Ausbildung im Rahmen eines Lehr- oder Dienstverhältnisses erfolgte. Beide sind zB. kollektivvertraglich gleich eingestuft und auch hinsichtlich der Weiterbildung zur Prophylaxeassistenz bestehen keine Unterschiede. Erwähnenswert ist noch, dass unlängst in der von der Österreichischen Zahnärztekammer herausgegebenen Österreichischen Zahnärztszeitung, Ausgabe 2/2023, Seiten 8 ff, ebenfalls ein Artikel abgedruckt wurde, in dem unter anderem auch auf die Ausbildung im Rahmen eines Lehr- oder Dienstverhältnisses eingegangen wird. Zudem ist diesem Artikel auch eine sehr übersichtliche Liste angeschlossen, in der beide Ausbildungsmodelle anschaulich gegenübergestellt werden.

Mag. Philipp Lanner

Diplomlehrgang Ordinationsmanagement

Weiterbildungslehrgang für die zahnärztliche Assistenz

- Berufsbegleitend
- 10 Kurswochenenden
- 1x monatlich
- In einer Kleingruppe
- Mit FachexpertInnen
- Ab 20. Oktober 2023
- Qualifiziert Sie für Managementaufgaben in der Praxis!



www.ordinationsassistentz.at

Zahnärztlicher Notdienst

vom 1.7.2023 bis 24.9.2023 | jeweils 09:00–11:00 Uhr



Bezirk	Beginn	Ende	Gesamtname	Straße	Ort	Tel.
Imst+Landeck	01.07.2023	02.07.2023	Dr.Zifkovits Rudolf	Hauptstraße 14	6464 Tarrenz	05412 64738
	08.07.2023	09.07.2023	Dr. Antretter Karin	Kirchgasse 1	6522 Prutz	05472 2377
	15.07.2023	16.07.2023	DDr. Csobod Judith	Hauptstraße 51	6531 Ried im Oberinntal	05472 21255
	22.07.2023	23.07.2023	Dipl.-Stom. Genzen Katrin	Spenglergasse 4	6500 Landeck	05442 65286
	29.07.2023	30.07.2023	Zahnarzt Hahn Holger	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 63074
	05.08.2023	06.08.2023	MR Dr.Gugg Elvis	Pfarrgasse 32	6460 Imst	05412 63126
	12.08.2023	13.08.2023	Dr. Graf Philip	Sirapuit 23	6460 Imst	05412 61629
	14.08.2023	15.08.2023	Dr. Heger Maurice	Bahnhofplatz 1	6430 Ötztal-Bahnhof	05266 87142
	19.08.2023	20.08.2023	DDr. Heger Szilvia	Kreuzstraße 17	6425 Haiming	05266 88414
	26.08.2023	27.08.2023	MR Dr.Gugg Elvis	Pfarrgasse 32	6460 Imst	05412 63126
	02.09.2023	03.09.2023	Dr. Hrytsenko Viktoriya	Gemeindestraße 1/2.Stock/Top 4	6450 Sölden	05254 2172
	09.09.2023	10.09.2023	Dr. Jehle Thomas	Graf 150	6500 Grins	05442 61952
	16.09.2023	17.09.2023	DDr. Knierzinger Elisabeth	Hauptstrasse 53	6511 Zams	05442 20990
	23.09.2023	24.09.2023	Dr. Kurtalic Mirza	Bahnhofstraße 10	6424 Silz	0676 5913291
Innsbruck-Land	01.07.2023	02.07.2023	Dr. dent. Jekelfalussy Kinga	Bundesstraße 8	6111 Volders	05224 57261
	08.07.2023	09.07.2023	DDr. Schönitzer Markus	Dorfstraße 154	6072 Lans	0512 377476
	15.07.2023	16.07.2023	Dr. Kirchler Sandra	Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1/1	6112 Wattens	05224 52926
	22.07.2023	23.07.2023	Dr. Kranebitter Andreas	Bahnhofstraße 18b	6170 Zirl	05238 52029
	29.07.2023	30.07.2023	DDr. Opatril Stefan	Riedl 12	6173 Oberperfuss	05232 81144
	05.08.2023	06.08.2023	Dr. Kraus Gabriela	Bruder Willram-Straße 1	6067 Absam	05223 54166
	12.08.2023	13.08.2023	DDr. Lechner Christian	Peter-Siegmaier-Straße 3	6176 Völs	0512 303765
	14.08.2023	15.08.2023	Dr. Matkulcik Miklos	Eduard-Wallnöfer-Platz 1	6410 Telfs	05262 62955
	19.08.2023	20.08.2023	Dr. Lintner Kurt	Zirmweg 84 b	6150 Steinach am Brenner	05272 2277
	26.08.2023	27.08.2023	Dr. Minatti Gerhard	Josef-Schöpf-Straße 7	6410 Telfs	05262 62212
	02.09.2023	03.09.2023	Dr. Wohlfarter Elfriede	Grubenweg 22	6071 Aldrans	0512 392371
	09.09.2023	10.09.2023	DDr. Nasserl Parinaz	Dörferstraße 43	6067 Absam	05223 56300
	16.09.2023	17.09.2023	DDr. Opatril Stefan	Riedl 12	6173 Oberperfuss	05232 81144
	23.09.2023	24.09.2023	Dr. Penz Dietmar	Fuxmagengasse 16	6060 Hall in Tirol	05223 45707
Innsbruck-Stadt	01.07.2023	02.07.2023	Dr. Aichholzer Christoph	Schneeburggasse 39	6020 Innsbruck	0512 275877
	08.07.2023	09.07.2023	Dr. Winkler Markus	Grabenweg 58	6020 Innsbruck	0512 890408
	15.07.2023	16.07.2023	Dr. Azizi Sabrina	Michael-Gaismair-Straße 7/I	6020 Innsbruck	0512 586250
	22.07.2023	23.07.2023	Dr. Zargar-Schaber Pendar	Innrain/ Medicent 143	6020 Innsbruck	0512 90104040
	29.07.2023	30.07.2023	DDr. Niedermoser Astrid	Maria-Theresien-Straße 1	6020 Innsbruck	0512 560070
	05.08.2023	06.08.2023	DDr. Hofegger Walter Michael	Andechsstraße 16	6020 Innsbruck	0512 345236
	12.08.2023	13.08.2023	Dr. Fischer Bastian	Maria-Theresien-Straße 38	6020 Innsbruck	0512 589900
	14.08.2023	15.08.2023	Dr. Gasser Georg	Kaiserjägerstraße 4a	6020 Innsbruck	0512 319783
	19.08.2023	20.08.2023	Dr. Gröger Joscha	Oswald-Redlich-Straße 6	6020 Innsbruck	0512 344177
	26.08.2023	27.08.2023	Dr. Haller Sven-Andreas	Hunoldstraße 12 Nord	6020 Innsbruck	0512 343505
	02.09.2023	03.09.2023	Dr. Peter Martin	Museumstraße 28	6020 Innsbruck	0512 583224
	09.09.2023	10.09.2023	Dr. Hattinger Sieglinde	Pradler Straße 38/Top 6	6020 Innsbruck	0512 390570
	16.09.2023	17.09.2023	DDr. Hofegger Walter Michael	Andechsstraße 16	6020 Innsbruck	0512 345236
	23.09.2023	24.09.2023	DDr. Hattmannstorfer Rosa	Adolf-Pichler-Platz 4	6020 Innsbruck	0512 567465

Bezirk	Beginn	Ende	Gesamtname	Straße	Ort	Tel.
Kitzbühel+Kufstein	01.07.2023	02.07.2023	Dott. John Frank	Schmiedweg 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 90606
	08.07.2023	09.07.2023	Zahnärztin Jakobi Katrin	Prantlstraße 2	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 62181
	15.07.2023	16.07.2023	Dr. Kalhori Kimia	Pillerseestraße 3a	6384 Waidring	05353 52310
	22.07.2023	23.07.2023	Dr. Haidegger Andreas	Oberer Stadtplatz 5 b	6330 Kufstein	05372 61966
	29.07.2023	30.07.2023	DDr. Kaltenböck Thomas	Dorf 10	6342 Niederndorf	05373 62192
	05.08.2023	06.08.2023	Dr. Kaufmann Kerstin	Oberer Stadtplatz 5b	6330 Kufstein	05372 61966
	12.08.2023	13.08.2023	Dr. Kirchebner Klaus	Ahornweg 20/1.Stock	6250 Kundl	05338 8788
	14.08.2023	15.08.2023	Dr. Kohnhauser Julien	Josef Speckbacher-Straße 9	6300 Wörgl	05337 20980
	19.08.2023	20.08.2023	DDr. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	26.08.2023	27.08.2023	DDr. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	02.09.2023	03.09.2023	Dr. Sprinzel-Glöcklhofer Gudrun	Wildschönauerstraße, Niederau 215	6314 Wildschönau	05339 20088
	09.09.2023	10.09.2023	Dr. Lichtmanegger Anna-Kathrin	Kaiserbergstraße 24	6330 Kufstein	05372 61826
	16.09.2023	17.09.2023	noch offen	Vogelweiderstraße 33	6300 Wörgl	05332 71887
	23.09.2023	24.09.2023	DDr. Trockenbacher Martin	Boznerstraße 2	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63575
Lienz	01.07.2023	02.07.2023	Dr. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 63436
	08.07.2023	09.07.2023	Dr. Rumpfer Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 72200
	15.07.2023	16.07.2023	DDr. Moser Maria	Abfaltern 143	9913 Abfaltersbach	04846 53068
	22.07.2023	23.07.2023	Dr. Girstmair Agnes	Tauerntalstraße 12	9971 Matrei in Osttirol	04875 5222
	29.07.2023	30.07.2023	DDr. Troyer Isabella	Eduard-Wallnöfer-Straße 3	9971 Matrei in Osttirol	04875 20000
	05.08.2023	06.08.2023	Mag. Voynova Yoanna	HNr. 8	9920 Sillian	04842 51481
	12.08.2023	13.08.2023	DDr. Wieser Carola	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 73400
	14.08.2023	15.08.2023	Dr. Wohlgenannt Gunhild	Muchargasse 19	9900 Lienz	04852 63630
	19.08.2023	20.08.2023	Dr. Thonhauser Claudia	Muchargasse 15	9900 Lienz	04852 73535
	26.08.2023	27.08.2023	DDr. Grüner Stefan	Kärntner Straße 62	9900 Lienz	04852 62616
	02.09.2023	03.09.2023	Dr. Klaunzer Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 62466
	09.09.2023	10.09.2023	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrä Idl-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733
	16.09.2023	17.09.2023	Dr. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 64959
	23.09.2023	24.09.2023	Zahnarzt Meuschke Jörg MSc	Südtiroler Platz 2	9900 Lienz	04852 62822
Reutte	15.07.2023	16.07.2023	Dr. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
	29.07.2023	30.07.2023	Dr. Nahler Lucas	Lindenstraße 35/Top 4	6600 Reutte	05672 63686
	05.08.2023	06.08.2023	Dr. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353
	19.08.2023	20.08.2023	Dr. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
	02.09.2023	03.09.2023	Dr. Nahler Lucas	Lindenstraße 35/Top 4	6600 Reutte	05672 63686
	09.09.2023	10.09.2023	Dr.Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
	23.09.2023	24.09.2023	Dr. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
Schwaz	01.07.2023	02.07.2023	Dr. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174
	08.07.2023	09.07.2023	DDr. Sigwart Ernst	Innsbrucker Straße 7	6130 Schwaz	05242 66866
	15.07.2023	16.07.2023	DDr. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090
	22.07.2023	23.07.2023	DDr. Gartner Martin	Schalsersstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676
	29.07.2023	30.07.2023	Dr. Kastan Christina	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	05.08.2023	06.08.2023	Dr. Klammer Sandra	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 21015
	12.08.2023	13.08.2023	Dr. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	14.08.2023	15.08.2023	Dr. Krejci Florian	Dorfstraße 146	6212 Maurach	05243 5006
	19.08.2023	20.08.2023	Dr. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	26.08.2023	27.08.2023	Dr. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	02.09.2023	03.09.2023	Dr. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	09.09.2023	10.09.2023	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	16.09.2023	17.09.2023	DDr. Sigwart Ernst	Innsbrucker Straße 7	6130 Schwaz	05242 66866
	23.09.2023	24.09.2023	Dr. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174



Bericht aus dem Finanzreferat

Nach abgeschlossener Rechnungsprüfung der Landeszahnärztekammer für Tirol darf ich berichten, dass das kleine Defizit des Jahres 2021 ausgeglichen werden konnte und 2022 ein leichtes Plus verzeichnet wurde.

Bezüglich der Kammerbeiträge (die seit 2010 weder im Prozentsatz noch in der Bemessungsgrundlage geändert wurden), wird sich eine Erhöhung im Jahr 2023 nicht vermeiden lassen, da auch in der Kammer die Aufwendungen gestiegen sind. Die Erhöhung der Beiträge soll inflationsangepasst erfolgen. Da in manchen anderen Landeszahnärztekammern eine Anpassung bereits erfolgt ist, ziehe ich zu Ihrer Information wieder den Vergleich zu den Bundesländern. (siehe Tabelle)

Wie Sie aus der Tabelle ersehen, ist Tirol, was die Umlagen betrifft, eines der günstigsten Bundesländer.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass es seit 2022 eine Neuerung der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer gegeben hat, die eine Ermäßigung oder einen gänzlichen Nachlass der Kammerbeiträge für die Dauer der Nichtausübung der zahnärztlichen Tätigkeit ermöglicht.

Das wäre im Falle:

1. Des Grundwehr- bzw. Zivildienstes
2. Des Mutterschutzes und Karenzurlaubes
3. Des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften (z. B. Bildungskarenz) bei Entfall der Entgeltfortzahlung

Angestellte Zahnärzte in Karenz zahlen keine Kammerbeiträge, aber nur, wenn die Berufsunterbrechung in der Kammer gemeldet wurde!!!

Kassenzahnärzte benötigen eine Vertretung (Wohnsitzzahnarzt oder Wahlzahnarzt) – die Beiträge richten sich nach dem Umsatz.

Wahlzahnärzte könnten in dieser Zeit die Praxis schließen und entrichten dann keine Beiträge.

Pensionierte Wohnsitzzahnärzte erhalten in den ersten zwei Jahren eine Ermäßigung (Euro 260,00 Jahresbeitrag - Ermäßigungsantrag muss gestellt werden), wobei im zweiten Jahr vom Steuerbüro ein Nachweis über geringe Einkünfte erforderlich ist. Ab dem dritten Jahr kann ein Berichtigungsantrag gestellt werden, wobei die Einkommenssteuererklärung vom zweitvorangegangenen Kalenderjahr benötigt wird.

Dr. Sonja Aeberli

Bundesländervergleich Landesbeitrag niedergelassene und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte anhand verschiedener Bemessungsgrundlagen bzw. fiktiver Jahreseinkommen

Jahresverdienst	30.000	50.000	80.000	100.000	160.000
Burgenland	600	1.000	1.600	1.600	1.600
Kärnten	480	800	1.280	1.600	1.600
Niederösterreich	175	875	1.400	1.750	2.800
Oberösterreich	750	1.250	1.750	1.750	1.750
Salzburg	720	1.200	1.920	2.400	3.360
Steiermark	480	800	1.280	1.600	1.600
Tirol	540	900	1.440	1.440	1.440
Vorarlberg	750	1.250	2.000	2.125	2.125
Wien	525	875	1.400	1.750	2.450

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:



FOTO: ADRIAN STOCHEL / JO

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

1 Stelle für Reutte zum 1.10.2023 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, **bis spätestens 24.7.2023** an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z. B. Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde)

g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z. B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
- b) Bestätigung von Zeiten als angestellter

Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);

- c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punkteberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Richtungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at**

INNSBRUCKER zahn prophylaxe tage

23./24./25. NOVEMBER 2023

SEMINARE

- Modernes Biofilmmangement mit GBT (EMS-Airflow/Perioflow)
- Finde deinen Weg - Mentale Tricks aus der Zauberküche der modernen Psychologie
- Komplexe Front- und Seitenzahnrestaurationen mit direkter Komposittechnik
- Das Einmaleins der Prophylaxe - wie erkläre ich dies meinen Patienten ?
- Milchzähne brauchen Pädagogik und kreative Wege!
- Ein gesunder Rücken - Mental und körperlich entspannt in der zahnärztlichen Praxis mit Yoga
- Intelligentes Telefonmanagement
- Zahnärztliche Röntgenologie - Die Strahlenschutzfortbildung
- Kinderzahnmedizin: Herausforderungen in der Kinderzahnbehandlung - eine emotionale Annäherung
- Parodontale und periimplantäre Erkrankungen - Prophylaxe und Therapie
- Kluge und kompetente Kommunikation - verbal und nonverbal
- Ernährungsberatung in der (zahn-)ärztlichen Praxis - die Ernährungszahnbürste
- Parodontal Kranke : Parodontal Gesunde - MundhygieneSitzungen mit Köpfchen und Können
- Unsere Augen - unsere Sehbehelfe: Lupenbrille - aber richtig
- Bleaching - zahnmedizinisch verantwortungsbewußt

VORTRÄGE

- Die Rolle der Ernährung bei der Entstehung der Parodontitis
- Ganzheitlich gesund - wie wichtige Lebensbereiche gepflegt und gestärkt werden (können)
- Besonderheiten der Ernährung im Alter - Big Points
- Parodontale Therapie: Mit Stahl, Strahl oder Tablette?
- Kinderzahnmedizin - und alles ist gut!
- Prophylaxe parodontaler und periimplantärer Erkrankungen - ein Update für die Praxis

REFERENTINNEN & REFERENTEN

Thomas ATTIN ■ Dorothea DAGASSAN ■ Johannes EINWAG ■ Betül HANISCH ■ Elmar HELLWIG ■ Vera KADLETZ
Ines KAPFERER-SEEBACHER ■ Adela KAHLER ■ Adrian LUSSI ■ Klaus MILLER ■ Stephanie MÜLLER
Herbert PRANGE ■ Helmut SCHERNTHANER ■ Georg SCHILLER ■ Nadine SCHLÜTER ■ Annette SCHMIDT
Sybille VAN OS-FINGBERG ■ Patrick SCHMIDLIN ■ Lukas SIGWART ■ Sereina VENZIN ■ Johan WÖLBER

Anmeldung & Programm auf www.izpt.at

KONTAKT: Tel.: 0043 6765513332, Email: info@izpt.at





DDr. Gerald Gojer bei seinem Vortrag.

Zweiter Tiroler Kongress der zahnärztlichen Assistenz

Am Samstag den 17. Juni 2023 fand im Haus der Begegnung in Innsbruck der 2. Tiroler Kongress der zahnärztlichen Assistenz statt.

Zahlreiche zahnärztliche Assistentinnen investierten ihren freien Samstag und trafen sich bei schönstem Sommerwetter zu einer gemeinsamen Weiterbildung sowie zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch.

Unter der Leitung von Herrn DDr. Gerald Gojer beschäftigte sich der diesjährige Kongress mit Themen rund um die neue Qualitätssicherungsverordnung der österreichischen Zahnärztekammer.

Nach einem einführenden Impulsvortrag, in welchem Herr DDr. Gojer die Kongressbesucherinnen auf beispielhafte Art und Weise für

das Thema sensibilisierte, referierte Herr Dr. Maurice Heger zum Thema Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Praxis und die Aufgaben der zahnärztlichen Assistenz.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen, für welches das Veranstaltungshaus mit seinen sonnigen Terrassen das ideale Ambiente bot, beschrieb Herr Markus Oberdanner die korrekte Instrumentenaufbereitung gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts.

In seinem Vortrag über die Qualitätssicherungsverordnung 2022 informierte der Jurist der Tiroler Zahnärztekammer, Mag. Philipp Lanner, die Besucherinnen über die Inhalte

der neuen Verordnung und erklärte anhand von einigen Beispielen, wie die Verordnung zu verstehen und in der Praxis umzusetzen ist.

Ergänzt wurde das diesjährige Kongressprogramm durch einen Vortrag von Frau Manuela Nindl MSc, welche als Psychologin und langjährige Mitarbeiterin einer zahnärztlichen Praxis die Grundlagen der Stressbewältigung im Beruf der zahnärztlichen Assistenz erklärte.

Ein abschließender Dank erging nicht nur an das gesamte Team am Veranstaltungsort für Organisation und Verpflegung, sondern auch die anwesenden Aussteller, welche in den Pausen für ein informatives Umfeld sorgten und über ihre neuesten Produkte informierten.

Wir freuen uns bereits jetzt auf den 25.05.2024, an dem wir die Assistentinnen der Tiroler Zahnarztpraxen aufs Neue zu Ihrem Kongress begrüßen dürfen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.zass-kongress.at.



v.l.: Dr. Leopold Perfler, Dr. Maurice Heger, Manuela Nindl MSc, DDr. Gerald Gojer



Zahlreiche Besucherinnen waren im Haus der Begegnung.



Mag. Philipp Lanner



Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 8. Juni 2023: 514

Stichtag	Niedergelassene Zahnärzte		Angestellte Zahnärzte		Wohnsitzzahnärzte	
	6.3.2023	8.6.2023	6.3.2023	8.6.2023	6.3.2023	8.6.2023
Imst	28	29			3	4
Innsbruck-Land	77	79			13	15
Innsbruck-Stadt	118	116	41	44	26	26
Kitzbühel	37	36			3	3
Kufstein	55	58	1	1	7	4
Landeck	17	17			6	5
Lienz	22	22			0	0
Reutte	12	13	1	1	0	1
Schwaz	31	34	1	1	6	5
Gesamt	397	404	44	47	64	63

Standesveränderungen vom 6. März 2023 bis 8. Juni 2023

Eintragungen in die Zahnärztliste:

- Dr. med.dent. Desiree Zotz zum 6.3.2023;
- Dr. med.dent. Carmen Klotz zum 13.3.2023;
- Dr. med.dent. Eva Maria Kleiner zum 13.3.2023;
- Univ.-Prof. Dr. Franz Sebastian Schwindling zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Maria Schwindling zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Zinar Rejal zum 4.4.2023;
- Dr. med.dent. Lisa Jäger-Larcher zum 1.5.2023;
- Dr. med.dent. Regina Böck MSc zum 1.5.2023;
- Dr. med.dent. Katharina Walch zum 2.5.2023;
- Dr-medie stom. David Herakles Gouvianakis zum 2.5.2023;
- Dr. med.dent. Gregor Keller zum 15.5.2023 – Wiederanmeldung;
- Dr. med.dent. Lydia Kircher zum 31.5.2023;
- Dr. med.dent. Laura Jachs zum 1.6.2023;
- DDr. Teresa Agerer zum 2.6.2023;

Praxiseröffnungen:

- Dr. med.dent. Jürgen Olschyna, 6335 Thiersee, Bäckerbühl 1 zum 8.3.2023 – Zweitordination;
- DDr. Martin Hechenberger, 6460 Imst, Industriezone 24 zum 28.3.2023;
- DDr. Lukas Salbrechter, 6460 Imst, Industriezone 24 zum 28.3.2023 – Zweitordination;
- DDr. Gregor Riede, 6460 Imst, Industriezone 24 zum 28.3.2023 – Zweitordination;
- PD DDr. Vincent Offermanns PhD, 6460 Imst, Industriezone 24 zum 28.3.2023 – Zweitordination;
- Univ.-Prof. Dr. Franz Sebastian Schwindling, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35 zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Judith Lamm, 6330 Kufstein, Kaiserbergstraße 24 zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Carolin Krabbe, 6176 Völs, Pfarrgasse 6 zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Sebastian Patjek, 6020 Innsbruck, Colingasse 6 zum 1.4.2023 – Zweitordination;
- Dr. med.dent. Madeleine Scott, 6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 39 zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Shawn Scott, 6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 39 zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Niko Lerch, 6130 Schwaz, Innsbrucker Straße 15 zum 1.4.2023;
- DDr. Benedikt Leitner, 6130 Schwaz, Innsbrucker Straße 15 zum 1.4.2023;
- Dr. med.dent. Anne-Kathrin Grießer, 6600 Pflach, Kohlplatz 7a zum 3.4.2023;
- Dr. med.dent. Regina Böck MSc, 6600 Reutte, Untermarkt 16 zum 1.5.2023;
- Dr. med.dent. Clemens Deiser-Schaffer, 6063 Rum, Dörferstraße 9 zum 1.5.2023;
- Dr-medie stom. David Herakles Gouvianakis, 6410 Telfs, Marktplatz 7/Ärztelhaus 3 zum 2.5.2023;

- Dr. med.dent. Lydia Kircher, 6290 Mayrhofen, Hauptstraße 450 zum 31.5.2023;

Praxisschließungen:

- DDr. Anja Sandbichler, 6020 Innsbruck zum 31.3.2023;
- Dr. Reinhold Drack, 6020 Innsbruck zum 31.3.2023;
- OMR Dr. Markus Steppan, 6600 Reutte zum 30.4.2023;
- Dr. Peter Huber, 6063 Rum zum 30.4.2023;
- Dr. Peter Scharrer, 6020 Innsbruck zum 30.4.2023;
- ZA Thomas Polykarp Schilasky, Brixen i.Th. zum 30.4.2023;
- DDr. Klaus Helge Martens, 6020 Innsbruck zum 31.5.2023;

Praxisverlegungen:

- Dr. med.dent. Julien Kohnhauser - von 6233 Kramsach, Ländbühel 5a => 6300 Wörgl, Josef Speckbacher-Straße 9 zum 27.4.2023
- Univ.-Prof. DDr. Ingrid Grunert – von 6020 Innsbruck, Anichstraße 35 => 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 2 zum 1.5.2023;

Streichungen aus der Zahnärztliste:

- Dr. Reinhold Drack zum 1.4.2023
- Dr. med.dent. Philipp Herold zum 14.4.2023;
- ZA Thomas Polykarp Schilasky zum 1.5.2023;

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landeszahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Innsbruck: 1.7.2023 – Dr. med.dent. Zinar Rejal (ÖGK+BVAEB)
- Innsbruck: 1.7.2023 – ZA Oliver Münzel (ÖGK+BVAEB)
- Leutasch: 1.7.2023 – Dr. med.dent. Oleksandra Vecheruk (ÖGK+BVAEB)
- Hall i.T.: 1.7.2023 – Dr. med.dent. Réka Jekelfalussy (ÖGK+BVAEB)
- Wattens: 1.7.2023 – Dr. med.dent. Thomas Eller (ÖGK+BVAEB)
- Wörgl: 1.7.2023 – Dr. med.dent. Julien Kohnhauser (ÖGK+BVAEB)
- Lienz: 1.7.2023 – Dr. med.dent. Johann Troyer (ÖGK+BVAEB)

Die Österreichische Gesundheitskasse als federführender Tiroler Krankenversicherungsträger und die Landeszahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender KFO-Kassenplanstellen:

- Tirol-Nordost/Kitzbühel: 1.7.2023 – Dr. med.dent. Robert Keuschnigg



FOTO: ADOBE/STOCKZEBOR

Wohlfahrtsfonds

Kommentar zur Bilanz des Wohlfahrtsfonds 2022



**MR DR.
GREGOR HENKEL**

**Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses des
Wohlfahrtsfonds**

Die Bilanz 2022 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol fällt hinsichtlich der Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds WFF1 inklusive Rendite des Immobilienbestandes per 31.12.2022 nominell wenig erfreulich aus.

Die im Wohlfahrtsfonds verfolgte kombinierte ausgewogene Anlagestrategie aus global gestreuten Kapitalmarktinvestments und Immobilien brachte im Ergebnis aufgrund stabiler Einnahmen aus dem Immobilienvermögen und unter Einbeziehung der im Jahr 2021 gebildeten Gewinnrücklage eine Eigenkapitalrendite von -6,26 Prozent p.a.

Das Anlagejahr 2022 war stark geprägt durch geopolitische Ereignisse, vor allem der Ausbruch des Ukrainekrieges und die damit aus-

gelöste Energiekrise zog die Kapitalmärkte stark in Mitleidenschaft. Angebotsseitige Engpässe kamen durch die Lieferkettenprobleme infolge der Null-Covid-Politik in China verstärkend hinzu und ließen die Inflationsraten weltweit dramatisch ansteigen. Schlussendlich sahen sich die Notenbanken zu unpopulären geldpolitischen Maßnahmen in Form von massiven Zinsanhebungen innerhalb kürzester Zeit gezwungen. Das hatte zur Folge, dass sich kaum eine Anlageklasse dem negativen Sog aus den oben genannten Katastrophen und der hohen Inflation entziehen konnte und eines der historisch schlechtesten Anlagejahre sowohl für Aktien, aber vor allem für sichere Anleiheinvestments unvermeidlich war.

Der daraus resultierende Bilanzverlust spiegelt im Wesentlichen stichtagsbezogene Wertpapierkursverluste wider, die in keiner Weise tatsächlich realisiert werden mussten, da sämtliche Leistungsverpflichtungen nach wie vor aus der laufenden Liquidität bedient werden konnten. Positiv zu vermerken ist allerdings der Umstand, dass der Höhepunkt des Inflationsanstieges überwunden scheint und sich im wichtigen Anlagesegment von globalen Staats- und Unternehmensanleihen wieder attraktive positi-

ve Renditeniveaus herausgebildet haben. Aus Sicht der Finanzexperten ist wieder ein auskömmlicher Zinsertrag darstellbar und kann zur wichtigen Funktion der Diversifikation bzw. Risikostreuung als Beimischung zu Aktieninvestments und somit zur Stabilisierung der notwendigen langfristigen Erträge beitragen.

Um für die anstehenden Herausforderungen adäquat gerüstet zu sein, ist es unerlässlich, sich laufend über vorsorgliche Maßnahmen mit Finanzexperten aus der Vermögens- und Immobilienbranche sowie unserer Aktuarin abzustimmen. Dazu wurden jüngst ein versicherungsmathematisches Gutachten und ein Ertragswertgutachten bezüglich unseres Immobilienportfolios beauftragt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden evaluiert und bilden dann die Entscheidungsgrundlage für die Neugestaltung eines transparenten und modernen Rentensystems.

Grundsätzlich hat sich gerade in herausfordernden Zeiten wieder gezeigt, dass ein strategisch ausgewogener Anlagemix aus Immobilien- und Kapitalvermögen ein sicheres Fundament für eine solide Entwicklung des Wohlfahrtsfonds darstellt und sich weiterhin bewähren wird.

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA	31.12.2022 IN EURO	31.12.2021 IN EURO
A ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software sowie Lizenzen	0,02	0,02
2. geleistete Anzahlungen	199.451,59	63.277,40
II. Sachanlagen		
1. Bebaute Grundstücke	170.058.572,04	169.199.266,03
2. Unbebaute Grundstücke	5.029.760,28	6.613.023,43
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,88	0,88
4. Anlagen in Bau	5.149.219,21	794.087,67
	180.237.552,41	176.606.378,01
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere	245.189.572,42	284.725.260,96
2. Versicherungsansprüche	15.279.183,86	14.055.434,39
3. Goldbarren	797.538,36	797.538,36
	261.266.294,64	299.578.233,71
	441.703.298,66	476.247.889,14
B UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Beitragsforderungen	762.427,97	703.099,34
2. Mietforderungen	466.679,49	397.560,56
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	625.433,55	369.146,81
	1.854.541,01	1.469.806,71
II. Bankguthaben		
1. Bankguthaben	4.302.596,91	4.363.971,89
	6.157.137,92	5.833.778,60
C RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.903.399,31	2.657.971,53
Summe Aktiva	450.763.835,89	484.739.639,27

PASSIVA	31.12.2022 IN EURO	31.12.2021 IN EURO
A EIGENKAPITAL		
I. Kapital	470.496.090,13	460.741.544,13
II. Jahresgewinn, Jahresverlust	-27.779.036,36	9.754.546,00
III. Rücklagen	653.347,45	653.347,45
	443.370.401,22	471.149.437,58
B RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen	1.755.235,82	1.755.235,82
2. sonstige Rückstellungen	597.300,00	7.756.000,00
	2.352.535,82	9.511.235,82
C VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten Kammer	670.700,60	429.142,39
2. sonstige Verbindlichkeiten	4.370.198,25	3.649.823,48
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.841.507,29	3.205.505,48
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	528.690,96	444.318,00
	5.040.898,85	4.078.965,87
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.512.207,89	3.634.647,87
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	528.690,96	444.318,00
Summe Passiva	450.763.835,89	484.739.639,27

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2022 bis 31.12.2022

		2022	2021
1.	Erlöse Rentenbeiträge	39.712.646,13	39.184.767,61
2.	Zuschüsse Sozialversicherungsanstalten	626.077,49	557.975,32
3.	Beiträge Wohlfahrtsfonds	2.949.332,70	2.894.702,87
4.	Erträge Veranlagungen	-16.357.016,86	26.206.856,93
5.	Sonstige Erträge	64.489,02	134.492,97
6.	Summe Erträge	26.995.518,48	68.978.795,70
7.	Altersversorgung	34.904.262,98	32.877.230,89
8.	Invalitätsversorgung	1.393.209,61	1.350.903,29
9.	Witwen (-er) Versorgung	6.158.171,84	6.016.078,77
10.	Rentenleistungen	1.425.431,29	1.701.964,64
11.	Summe Versorgungsleistungen	43.881.075,72	41.946.177,59
12.	Unterstützungsleistungen	2.647.465,75	2.300.094,70
13.	Summe Leistungsbereich	46.528.541,47	44.246.272,29
14.	Aufwendungen Veranlagungen	3.078.252,27	10.739.589,88
15.	Rohüberschuss	-22.611.275,26	13.992.933,53
16.	Aufwendungen Wohlfahrtsfonds	4.701.145,07	4.238.387,53
17.	sonstige betriebliche Aufwendungen	466.616,03	0
18.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-27.779.036,36	9.754.546,00



Steuerliche Entschärfung für Zahnarztpraxen im Betriebsvermögen geplant

Bei Ordinationsräumlichkeiten im Eigentum des/der dort praktizierenden Zahnarztes:in wird der Wertzuwachs des Gebäudeanteiles der Immobilie zum Zeitpunkt der Praxiszurücklegung mit einer Steuer von bis 25%, in manchen Fällen auch mit 30% belegt. Dies führt auf Grund der enormen

Preissteigerungen im Immobiliensektor in der Regel zu einer erheblichen Steuerbelastung. Für Praxiszurücklegungen ab 2024 soll hier nun eine erhebliche Verbesserung eintreten.

Demgegenüber gab es bisher nur einige wenige ganz bestimmte Konstellationen, in denen

man dieser Steuerkeule entkommen konnte. Um verschont zu werden, war es vor allem notwendig, Hauptwohnsitz und Ordination unter einem Dach zu haben. Zudem durfte keine getrennte Parifizierung von Wohnung und Ordination gegeben sein. Für solche und nur für solche Fälle gilt bis dato die sogenannte Hauptwohnsitzbefreiung. Aber das war noch nicht alles. Die ärztliche Tätigkeit musste nach Praxiszurücklegung nahezu vollkommen aufgegeben werden. Einkünfte von mehr als 730,- Euro p.a. waren bis dato schädlich. Nach der bestehenden Regelung ist es also nicht möglich nach Aufgabe der eignen Niederlassung z.B. noch bei Kollegen zu vertreten oder etwa einer Vortagstätigkeit nachzugehen. Als weitere Voraussetzung kam hinzu, dass in den bisherigen Praxisräumlichkeiten auch nicht ein Nachfolger tätig sein. All dies führte nämlich zu einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven des Gebäudewertes.



Team Jünger,
Steuerberater, die
Ärztesspezialisten
von links: STB Dr.
Verena Maria Erian,
STB Raimund Eller



FOTODAO/BE STOCKMEDIZIN/NT BERLIN

Wollte man der Steuer entkommen, dann musste man die Zahnarztpraxis entweder einer privaten Nutzung oder einer Vermietung zuführen, was mitunter hohe Adaptierungskosten mit sich brachte. Eine weitere Möglichkeit war, die Ordination samt den Räumlichkeiten in einem einheitlichen Vorgang unentgeltlich einem Nachfolger zu übertragen. Dies kommt freilich nur dann in Frage, wenn es sich bei der Nachfolge um das eigene Kind handelt.

Mit der Neuregelung zur steuerfreien Gebäudeentnahme werden nun hoffentlich bald all diese Voraussetzungen entfallen. In Zukunft sollen Wertzuwächse von Immobilien nur noch dann versteuert werden müssen, wenn sie tatsächlich im Zuge einer Veräußerung realisiert werden. Damit wäre dann wirklich eine sehr begrüßenswerte Vereinfachung gelungen, die es ermöglichen würde, in Zukunft (mit Geltung ab 1.1.2024) wirtschaftlich gute Entscheidungen zu treffen. Die Gesetzeswerdung bleibt allerdings noch abzuwarten. Derzeit liegt die Neuregelung als Ministerialentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2023 vor.

Team Jünger Steuerberater OG

Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck

Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at

www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at

TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUERBERATER



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose
Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.



HENRY SCHEIN GOES GREEN – NACHHALTIG UND FAIR!

Als marktführendes Unternehmen arbeitet Henry Schein nicht nur am Lächeln Österreichs, sondern ist sich auch seiner Verantwortung in Sachen Umwelt und Nachhaltigkeit bewusst. Aus diesem Grund haben wir die Initiative „GO GREEN“ gestartet. „GO GREEN“ heißt, mit durchdachten Veränderungen jeweils einen Schritt in eine bessere Zukunft zu gehen.

In den kommenden Monaten und Jahren wird Henry Schein daher viele Prozesse überprüfen, optimieren und Investitionen in die Reduktion des Footprints tätigen:

Zum Beispiel:

- Einsatz von erneuerbaren Energien in bestimmten Bereichen
- Energiesparende Beleuchtung in unseren Niederlassungen
- Reduzierung der CO₂ Emissionen durch modernen Fuhrpark
- Druck von Werbemitteln auf Ökopapier
- Bewusstsein im Bereich Dienstreisen und intelligente Routenplanung

Wir von Henry Schein sehen „going green“ dabei als langfristigen Prozess und werden Sie als unseren Kunden darüber laufend informieren. Arbeiten wir gemeinsam am Lächeln Österreichs und einer guten Zukunft für nachfolgende Generationen!

GO GREEN! INVESTIEREN SIE JETZT IN HYGIENE!

Ältere Hygienegeräte kommen schnell an das Ende ihres Lebenszyklus. Hier lohnt es sich sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen in neue Geräte zu investieren. Zusätzlich kümmert sich Henry Schein um eine umweltgerechte Entsorgung Ihrer alten Geräte.

Für eine Investition sprechen:

- Effizienz: Sparen Sie Wasser und Energie!
- Sicherheit: Verringern Sie das Ausfallrisiko!
- Qualität: Vertrauen Sie auf beste Markenqualität!

PS.: Henry Schein hat viele Geräte lagernd und ist prompt lieferfähig!

